

Bezirksgericht Affoltern

Einzelgericht



Geschäfts-Nr. EB220135-A/U/lm

Mitwirkend: Gerichtspräsident P. Frey

Urteil vom 19. April 2023

in Sachen

[REDACTED]
Gesuchstellerin

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
Gesuchsgegner

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Rausan-Amalia Noori, Advokaturbüro
Kernstrasse, Kernstr. 8/10, Postfach 2074, 8021 Zürich 1

betreffend **Rechtsöffnung**

Eingang: 16. November 2022

Rechtsbegehren der Gesuchstellerin (sinngemäss, act. 1):

1. Es sei der Gesuchstellerin in der Betreuung Nr. [REDACTED] des Betreibungsamtes Affoltern a.A. ZH (Zahlungsbefehl vom 7. Januar 2022) die provisorische Rechtsöffnung zu erteilen für den Betrag von
 - CHF 5'498.65 Barwertsaldo nebst Zins zu 13.95% seit 9. März 2021;
 - CHF 6'625.45 Zins zu 13.95% vom 19. Februar 2015 bis 8. März 2021;
 - CHF 26.90 Ausstehende Prämie Ratenversicherung per 31. Mai 2018;
 - CHF 26.90 Ausstehende Prämie Rentenversicherung per 30. Juni 2018;
 - CHF 73.30 Kosten Zahlungsbefehl Nr. 107806 vom 04.07.2018.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Gesuchsgegners.

Rechtsbegehren des Gesuchsgegners (act. 21 S. 2):

- "1. Es sei das Rechtsöffnungsbegehren der [REDACTED] in der Betreuung Nr. 126175 abzuweisen;
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Gesuchstellerin."

Streitwert: Fr. 12'177.90

Das Einzelgericht zieht in Betracht:

1. Prozessgeschichte

1.1. Mit Eingabe vom 15. November 2022 (Datum des Poststempels), hierorts eingegangen am 16. November 2022, stellte die Gesuchstellerin in der Betreuung Nr. [REDACTED] des Betreibungsamtes Affoltern a.A. ZH (Zahlungsbefehl vom 7. Januar 2022) das eingangs genannte Rechtsbegehren, unter Beilage diverser Unterlagen (act. 1 und act. 2/1-18).

1.2. Mit Verfügung vom 25. November 2022 wurden die Parteien auf Mittwoch, 14. Dezember 2022, 13.30 Uhr, zur mündlichen Stellungnahme zum Rechtsöffnungsgesuch vorgeladen (act. 3).

1.3. Mit Eingabe vom 5. Dezember 2022 (Datum des Poststempels), hierorts eingegangen am 6. Dezember 2022, ersuchte der Gesuchsgegner um Verschiebung der auf Mittwoch, 14. Dezember 2022, 13.30 Uhr, angesetzten Verhandlung und stellte ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (act. 5).

1.4. Mit Verschiebungsanzeige vom 6. Dezember 2022 wurden die Parteien neu auf Donnerstag, 12. Januar 2023, 13.30 Uhr, zur mündlichen Stellungnahme zum Rechtsöffnungsgesuch vorgeladen (act. 7).

1.5. Mit Eingabe vom 27. Dezember 2022 (Datum des Poststempels), hierorts eingegangen am 28. Dezember 2022, ersuchte die Gesuchstellerin aufgrund von Vergleichsgesprächen um Sistierung des Verfahrens bis 31. März 2023 (act. 10).

1.6. Mit Verfügung vom 29. Dezember 2022 wurde das Verfahren bis 31. März 2023 sistiert, und es wurde den Parteien die Vorladung auf Donnerstag, 12. Januar 2023, 13.30 Uhr, abgenommen (act. 11).

1.7. Mit Eingabe vom 28. Februar 2023 (Datum des Poststempels), hierorts eingegangen am 1. März 2023, teilte der Gesuchsgegner mit, dass die Vergleichsgespräche zwischen den Parteien gescheitert seien, ergänzte sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und reichte diverse Beilagen ein (act. 13 und act. 14/1-16).

1.8. Mit Verfügung vom 10. März 2023 wurde die bis und mit 31. März 2023 verfügte Sistierung des Verfahrens aufgehoben, dem Gesuchsgegner mit Wirkung ab 28. Februar 2023 die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und ihm in der Person von Rechtsanwältin lic. iur. Rausan Noori eine unentgeltliche Rechtsbeistandin beigelegt (act. 16).

1.9. Mit Verfügung vom 16. März 2023 wurden die Parteien auf Mittwoch, 19. April 2023, 08.30 Uhr, zur mündlichen Stellungnahme zum Rechtsöffnungsgesuch vorgeladen (act. 19).

1.10. Mit Eingabe vom 13. April 2023 (Datum des Poststempels), hierorts eingegangen am 14. April 2023, reichte der Gesuchsgegner in der Betreuung

Nr. [REDACTED] des Betreibungsamtes Affoltern a.A. ZH (Zahlungsbefehl vom 7. Januar 2022) eine Stellungnahme ein und stellte das eingangs genannte Rechtsbegehren, unter Beilage diverser Unterlagen (act. 21, act. 22 und act. 23/2-13).

1.11. Zur Verhandlung vom 19. April 2023 sind beide Parteien erschienen. Für die Gesuchstellerin sind die Herren [REDACTED] und [REDACTED] erschienen, während auf der gesuchsgegnerischen Seite Rechtsanwältin lic. iur. Rausan-Amalia Noori namens, mit Vollmacht und in Begleitung des Gesuchsgegners erschienen ist (Prot. S. 5). Anlässlich der Verhandlung reichte [REDACTED] zwei Unterlagen ein (act. 24 und act. 25), während Rechtsanwältin lic. iur. Rausan-Amalia Noori ihre Honorarnote (act. 26) einreichte (Prot. S. 5, S. 10 und S. 18). Das Verfahren erweist sich als spruchreif (Art. 236 Abs. 1 ZPO).

2. Vorbringen der Parteien

2.1. Die Gesuchstellerin bringt in ihrem Rechtsöffnungsbegehren aufs Wesentlichste zusammengefasst vor, der Gesuchsgegner habe am 11. Februar 2015 rechtsgültig einen Barkreditvertrag in der Höhe von Fr. 15'000.– zuzüglich 13.95% Zins pro Jahr, resp. Fr. 5'613.–, total Fr. 20'613.–, rückzahlbar in 60 Monatsraten zu je Fr. 343.55, zahlbar auf den ersten eines jeden Monats, erstmals per 1. April 2015, letztmals per 1. März 2020, unterzeichnet (act. 1 S. 2 Ziff. III.1).

Die Budgetberechnung sei gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Konsumkreditgesetzes (KKG) erfolgt. Der pfändbare Teil des Einkommens habe Fr. 1'101.– betragen (act. 1 S. 2 Ziff. III.2). Bezüglich des Budgets verwies die Gesuchstellerin auf ihre Budgetberechnung (act. 2/4).

Weiter habe der Gesuchsgegner am 11. Februar 2015 eine Beitrittserklärung für den freiwilligen Versicherungsschutz bei Arbeitsunfähigkeit, vollständiger Erwerbsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit bei der Lighthouse General Insurance Company Limited unterzeichnet. Die monatliche Prämie hierfür habe Fr. 26.90 betragen und sei zusammen mit der monatlichen Kreditrate von Fr. 343.55 fällig gestellt worden, womit sich der Gesuchsgegner zur Zahlung von monatlich total Fr. 370.45 verpflichtet habe (act. 1 S. 2 Ziff. III.3).

Die Gesuchstellerin habe dem Gesuchsgegner den Betrag von Fr. 15'000.– am 19. Februar 2015 ausbezahlt (act. 1 S. 2 Ziff. III.4 und act. 2/8).

Mit der Bezahlung der Rate von Fr. 370.45, welche per 1. Oktober 2015 fällig geworden sei, sei der Gesuchsgegner in Verzug geraten. Im Zeitraum vom 9. Oktober 2015 bis 22. Dezember 2017 habe die Gesuchstellerin dem Gesuchsgegner elf Mahnungen zugestellt. Gemäss den Vertragsbedingungen Barkredit würden Mahngebühren dem Kunden in Rechnung gestellt (act. 1 S. 2 Ziff. III.6, act. 2/2, act. 2/10 und act. 2/11).

Nach dem 11. April 2017 habe der Gesuchsgegner erneut unregelmässige Zahlungen geleistet, sei aber wieder in Rückstand geraten. Als der Zahlungsrückstand mehr als 10 Prozent des ausbezahlten Kredits betragen habe, sei gemäss Ziffer 5 der Vertragsbedingungen Barkredit und Art. 18 Abs. 1 KKG die gesamte noch offene Schuld auf einmal zur Zahlung fällig geworden (act. 1 S. 2 Ziff. III.7, act. 2/2 und act. 2/10).

Die Schuld sei vom Gesuchsgegner telefonisch mehrfach eingestanden worden. Trotz intensiven Bemühungen seitens der Gesuchstellerin sei es nicht möglich gewesen, eine einvernehmliche Lösung zu erzielen (act. 1 S. 2 Ziff. III.8 und act. 2/14).

Mit Schreiben vom 15. März 2021 habe die Gesuchstellerin dem Gesuchsgegner den Rücktritt vom Vertrag gemäss Art. 18 Abs. 1 KKG zugestellt. Beginnend mit der ersten Fälligkeit per 1. April 2015 bis zur per 1. März 2020 letzten zu begleichenden vertraglichen Rate seien alle 60 monatlichen Raten à Fr. 343.55, insgesamt Fr. 20'613.– verfallen. Weiter seien 39 Prämien der Ratenversicherung der Lighthouse General Insurance Company Limited à Fr. 26.90, total Fr. 1'076.– geschuldet gewesen. Insgesamt habe der Gesuchsgegner Fr. 21'689.– geschuldet. Die Zahlungen des Gesuchsgegners im gleichen Zeitraum hätten sich auf Fr. 13'180.– belaufen (act. 1 S. 2 Ziff. III.9, act. 2/2, act. 2/5, act. 2/9, act. 2/10 und act. 2/15).

Der Gesuchsgegner habe die Vertragsbedingungen Barkredit, die einen integrierenden Bestandteil des Barkredits darstellen würden, mit seiner Unterschrift vorbehaltlos akzeptiert. Gemäss Ziff. 5 der Vertragsbedingungen Barkredit werde bei Verzug die ganze noch offene Schuld auf einmal zur Zahlung fällig. Folglich sei der Ausstand von Fr. 12'251.15 zuzüglich Zins von 13.95% sofort zur Zahlung fällig geworden (act. 1 S. 2 Ziff. III.10, act. 2/2, act. 2/5, act. 2/10 und act. 2/15).

Die Gesuchstellerin habe dem Gesuchsgegner eine angemessene Nachfrist von zehn Tagen gesetzt, um den Betrag von Fr. 12'251.15 zu überweisen. Der Gesuchsgegner habe jedoch keine Zahlung geleistet (act. 1 S. 2 Ziff. III.11, act. 2/10 und act. 2/15).

Der Gesuchsgegner habe sich verpflichtet, auf dem ausstehenden Betrag bis zur Tilgung weiterhin die in Ziff. 5 des Barkreditvertrags aufgeführten Gesamtkosten zu bezahlen. Der effektive Jahreszins sei nach der mathematischen Formel gemäss Art. 33 Abs. 1 KKG bzw. Anhang 1 KKG berechnet worden (act. 1 S. 2 Ziff. III.15, act. 2/2 und act. 2/10).

2.2. Die Gesuchstellerin bringe anlässlich der Hauptverhandlung vom 19. April 2023 im Rahmen ihrer Stellungnahmen zusammengefasst im Wesentlichen vor, der Barkreditvertrag vom 11. Februar 2015 sei rechtsgültig (Prot. S. 5).

Die Kreditfähigkeitsprüfung sei mit der notwendigen Sorgfalt durchgeführt worden (Prot. S. 5). In der Antragsstrecke seien sämtliche Informationen abgefragt worden. Es habe in der online Antragsstrecke eine Position "weitere Auslagen" gegeben. Dort hätte der Gesuchsgegner die Möglichkeit gehabt, weitere Auslagen anzugeben, bspw. betreffend Kosten für auswärtige Verpflegung, Arbeitsplatzfahrten und Darlehen Dritter. Das habe der Gesuchsgegner unterlassen (Prot. S. 6).

Im Übrigen besage Art. 31 Abs. 1 KKG, dass die Kreditgeberin sich auf die Angaben des Antragstellers verlassen dürfe (Prot. S. 7 und S. 10). Der Antragsteller werde nicht bevormundet (Prot. S. 15). Er müsse gemäss Art. 2 ZGB in gutem Glauben handeln (Prot. S. 10).

Hinsichtlich des Lohns des Gesuchsgegners führt die Gesuchstellerin aus, die Gesuchstellerin hätte gar keine Lohnbelege einfordern müssen. Im vorliegenden Fall habe sie das aber getan. Auf dem Lohnbeleg seien ein Lohn und ein Abzug von Fr. 3'000.– ersichtlich gewesen. Die Gesuchstellerin habe davon ausgehen dürfen, dass es sich bei diesem Abzug um einen einmaligen Abzug gehandelt habe, weil im Kreditantrag der Lohn korrekt angegeben worden sei und mit dem Lohnbeleg übereingestimmt habe, auf welchen man sich habe verlassen dürfen (Prot. S. 6 f.). Weiter sei nicht belegt worden, dass regelmässig ein Betrag von Fr. 3'000.– abgezogen worden sei. Aus diesen Gründen könne nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesuchsgegner nur einen Lohn von Fr. 793.– gehabt habe (Prot. S. 7).

Weiter bringt die Gesuchstellerin vor, sie habe trotz des Umstands, dass der Gesuchsgegner in der Antragsstrecke keine Arbeitsplatzfahrten angegeben habe, einen Betrag von Fr. 100.– für Arbeitsplatzfahrten für den Gesuchsgegner und seine damalige Ehefrau eingesetzt. Auch hätte die Gesuchstellerin davon ausgehen dürfen, dass die Angabe von Fr. 0.– des Gesuchsgegners korrekt gewesen wäre, weil der Gesuchsgegner aufgrund seines damaligen Arbeitsortes auch mit dem Fahrrad hätte zur Arbeit gehen können. Schliesslich würden die vom Gesuchsgegner geltend gemachten Arbeitsplatzfahrkosten nicht signifikant von denjenigen abweichen, welche die Gesuchstellerin berücksichtigt habe (Prot. S. 7 f.).

Bezüglich der auswärtigen Verpflegung führte die Gesuchstellerin aus, der Gesuchsgegner habe keine Verpflegungskosten geltend gemacht. Er habe damals in einer Bäckerei gearbeitet, weshalb davon ausgegangen werden dürfen, dass er entweder die Verpflegung selbst zur Arbeit mitgenommen habe oder sich bei seiner Arbeitgeberin verpflegt habe. Auch hinsichtlich der damaligen Ehefrau des Gesuchsgegners habe die Gesuchstellerin davon ausgehen dürfen, dass sie ihre Verpflegung zur Arbeit mitgenommen habe (Prot. S. 8).

Der Gesuchsgegner habe in der Antragsstrecke keine Kinderbetreuungskosten geltend gemacht. Im Übrigen habe die damalige Ehefrau des Gesuchsgegners in einer Kinderkrippe gearbeitet, weshalb die Gesuchstellerin davon ausgehen dürfen, dass gegebenenfalls keine Kinderbetreuungskosten angefallen seien oder

das Kind von der Familie betreut worden sei (Prot. S. 8 f.). Die Gesuchstellerin habe keine Steuerbescheinigung einfordern müssen, auch wenn daraus die Kinderbetreuungskosten ersichtlich gewesen wären. Überdies müsse sich die Gesuchstellerin gemäss KKG ohnehin auf die Quellensteuerberechnung stützen (Prot. S. 9).

Weiter könne das Dossier der damaligen Ehefrau des Gesuchsgegners nicht ediert werden, weil die Gesuchstellerin an das Bankkundengeheimnis gebunden sei (Prot. S. 9).

Die Kreditverpflichtungen der damaligen Ehefrau des Gesuchsgegners hätten in der Existenzminimumsberechnung nicht berücksichtigt werden müssen, weshalb sie auch nicht im Budget erscheinen würden (Prot. S. 15).

Die Gesuchstellerin habe keine Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Gesuchsgegners gehabt, weshalb sie die Angaben übernommen habe. Art. 31 Abs. 2 KKG greife hier nicht, sondern nur bei grobfahrlässigen Falschangaben, wenn bspw. die Zahlen überhaupt nicht stimmen könnten (Prot. S. 16).

Schliesslich hätte der Kredit von Fr. 15'000.– auch bei Vorliegen kleiner mathematischen Fehler oder Ungenauigkeiten bei der Kreditfähigkeitsprüfung – was bestritten werde – gewährt werden dürfen, weil der Freibetrag genügend gross gewesen sei (Prot. S. 9).

2.3. Der Gesuchsgegner bringt in seiner Stellungnahme vom 13. April 2023 im Wesentlichen zusammengefasst vor, die Gesuchstellerin habe eine schwerwiegende Verletzung von Art. 27a und Art. 28 KKG, der Kreditfähigkeitsprüfung, begangen, weshalb sie die gewährte Kreditsumme samt Zinsen und Kosten verloren habe (Art. 32 Abs. 1 KKG; act. 21 S. 7 Ziff. 15).

Die Kreditgeberin müsse gemäss Art. 27a KKG vor Vertragsschluss die Kreditfähigkeit der Konsumentin oder des Konsumenten prüfen. Gemäss Art. 28 Abs. 2 KKG gelte die Konsumentin oder der Konsument dann als kreditfähig,

wenn sie oder er den Konsumkredit zurückzahlen könne, ohne den nicht pfändbaren Teil des Einkommens nach Art. 93 Abs. 1 SchKG beanspruchen zu müssen (act. 21 S. 7 f. Ziff. 16).

Gemäss Art. 28 Abs. 3 KKG werde der pfändbare Teil des Einkommens nach den Richtlinien über die Berechnung des Existenzminimums ermittelt. Bei der Ermittlung seien in jedem Fall der tatsächlich geschuldete Mietzins (lit. a), die nach Quellensteuertabelle geschuldeten Steuern (lit. b) und die Verpflichtungen, die bei den Kreditinformationsstellen gemeldet seien (lit. c), zu berücksichtigen (act. 21 S. 8 Ziff. 17).

Die Kreditgeberin dürfe sich auf die Angaben der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers verlassen (Art. 31 Abs. 1 KKG). Hingegen könne im (nachträglichen) Unterzeichnen des von der Kreditgeberin ausgefüllten Berechnungsblatts keine "Angabe" im Sinne von Art. 31 Abs. 1 KKG erblickt werden, habe doch die Budgetberechnung selbst auf den (vorgängig gemachten) Angaben des Kreditnehmers zu beruhen. Konsumenten müssten konkret befragt werden, wobei die Kreditgeberin im Rechtsöffnungsverfahren beweisen müsse, dass sie die Konsumenten befragt habe. Vorbehalten blieben Angaben, die offensichtlich unrichtig seien oder denjenigen der Informationsstellen widersprechen würden. Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben müssten gemäss Art. 31 Abs. 3 KKG neue Unterlagen verlangt werden (act. 21 S. 8 Ziff. 18).

Gemäss Kreditantrag vom 14. Februar 2015 seien keine Fragen zu Arbeitsfahrten, Krippenkosten, auswärtiger Verpflegung und Steuern gestellt worden (act. 21 S. 3 Ziff. 5 und act. 23/4). Bestenfalls seien dem Gesuchsgegner nach Abschluss des Barkreditvertrags ein paar Fragen gestellt worden, wobei er nie über Betreuungs- oder Berufskosten befragt worden sei (act. 21 S. 8 Ziff. 20).

Aus den Unterlagen der Gesuchstellerin sei ersichtlich, dass diese sehr wohl Auskünfte zu den relevanten Budgetposten bei den KonsumentInnen einholen könne. Es sei also möglich und vorgesehen, dass die Gesuchstellerin solche Auskünfte einhole und dazu Fragen per Formular stelle. Die Gesuchstellerin habe im Kredit-

vergabeprozess bewusst nicht die richtigen Fragen zu den bekannten, anfallenden Ausgaben gestellt, worauf sie zu behaften sei (act. 21 S. 7 Ziff. 13 und act. 2/14).

Im Übrigen seien die unterschiedlichen Posten im von der Kreditgeberin erstellten Budget zu korrigieren (act. 21 S. 8 Ziff. 20).

Die damalige Ehefrau des Gesuchsgegners habe bereits einen Barkreditvertrag bei der Gesuchstellerin abgeschlossen, welcher der Gesuchstellerin bekannt gewesen sei. Die Gesuchstellerin habe dem Gesuchsgegner einen Kredit gewährt, ohne die bestehende Kreditverpflichtung der damaligen Ehefrau des Gesuchsgegners zu berücksichtigen. Allfällige Kredite der damaligen Ehefrau des Gesuchsgegners, die vor dem 11. Februar 2015 abgeschlossen worden seien und damals noch gelaufen seien, seien zu edieren (act. 21 S. 3 f. Ziff. 6 und act. 23/4). Die Gesuchstellerin hätte die Kreditverpflichtungen der Ehefrau im Budget berücksichtigen müssen und das Budget sei mit den monatlichen Raten zu ergänzen (act. 21 S. 10 Ziff. 26).

Weiter führt der Gesuchsgegner aus, hinsichtlich seines Einkommens müsse auf den effektiv ausbezahlten Lohn von Fr. 793.50 abgestellt werden, und nicht auf den von der Gesuchstellerin in ihrem Budget berücksichtigten Lohn von Fr. 3'536.–. Der damalige Arbeitgeber des Gesuchsgegners habe ihm damals ein Darlehen gewährt und dieses monatlich direkt mit seinem Lohn verrechnet. Das sei aus der Lohnabrechnung des Gesuchsgegners, welche der Gesuchstellerin vorgelegen habe, ersichtlich. Für die Kreditfähigkeitsprüfung habe die Gesuchstellerin aber dennoch den erwähnten Lohn von Fr. 3'536.– berücksichtigt. Die Gesuchstellerin habe den Gesuchsgegner nie gefragt, worauf sich der auf der Lohnabrechnung ersichtliche Vorschuss von Fr. 3'000.– bezogen habe. Im Kreditvergabeprozess habe keine Gelegenheit für den Gesuchsgegner bestanden, dies anzugeben, weshalb die Rückzahlung des Darlehens zu berücksichtigen sei und auf den effektiv ausbezahlten Lohn von Fr. 793.50 abzustellen sei (act. 21 S. 6 Ziff. 10, act. 23/4 und act. 23/13). Die Gesuchstellerin hätte nicht auf den Lohn von Fr. 3'536.– abstellen dürfen, weil dieser gemäss Art. 31 Abs. 2 KKG offensichtlich unrichtig gewesen sei. Der Gesuchstellerin sei bewusst gewesen, dass

der Gesuchsgegner mit einem Einkommen von Fr. 793.50 bereits unter dem Existenzminimum gelebt habe, sodass kein Kredit hätte gewährt werden dürfen (act. 21 S. 9 Ziff. 21). Im Übrigen wäre auch mit dem von der Gesuchstellerin berücksichtigten Einkommen von Fr. 3'536.– die verfügbare Quote von Fr. 461.– zu tief für die Vergabe eines Kredits gewesen (act. 21 S. 6 Ziff. 10, act. 23/4 und act. 23/13). Das auf dem Kreditantrag und der Kreditfähigkeitsprüfung ersichtliche Nebeneinkommen des Gesuchsgegners entspreche der monatlichen Familienzulage und sei direkt dem Kind zuzuordnen (act. 21 S. 6 Ziff. 11 und act. 23/4).

Bezüglich Kinderbetreuungskosten hätten der Gesuchsgegner und seine damalige Ehefrau gemäss Steuerbescheinigung vom 22. Februar 2016 im Jahre 2015 Betreuungskosten im Umfang von Fr. 4'233.– bezahlt. Aus dem Kreditantrag sei ersichtlich, dass der Gesuchsgegner nicht über die Betreuungskosten befragt worden sei. Auch im Vertragsbudget gebe es keine solche Rubrik. Der Gesuchstellerin sei aber bekannt gewesen, dass der Gesuchsgegner ein im Jahre 2011 geborenes Kind habe und dass er Vollzeit und seine damalige Ehefrau 80 Prozent gearbeitet habe (act. 21 S. 6 und S. 7 Ziff. 12, act. 23/4 und act. 23/8). Betreuungskosten für Kleinkinder würden zum betriebsrechtlichen Existenzminimum gehören. Das vertragliche Budget sei mit Betreuungskosten von Fr. 352.75 zu ergänzen (act. 21 S. 9 Ziff. 22).

Hinsichtlich der auswärtigen Verpflegung seien dem Gesuchsgegner keine Fragen gestellt worden. Auch wenn ihm Fragen zu den Verpflegungskosten gestellt worden wären, hätte der Gesuchsgegner diese Kosten nicht beziffern können, weil er die diesbezügliche, im betriebsrechtlichen Existenzminimum geltende Regelung nicht kenne. Aufgrund der Distanz zwischen dem damaligen Wohnort und Arbeitsplatz des Gesuchsgegners und seiner damaligen Ehefrau seien im Budget Fr. 468.70 für die auswärtige Verpflegung zu berücksichtigen. Die Verpflegungskosten hätten durch die Kreditgeberin automatisch berücksichtigt werden müssen (act. 21 S. 9 Ziff. 23).

Betreffend Transportkosten könne das vorgedruckte Budget mit einer Transportpauschale nicht als Angabe des Gesuchsgegners gelten. Die Gesuchstellerin hätte den Gesuchsgegner über die Transportkosten informieren und befragen

müssen. Es wären mindestens die Kosten für zwei Abonnemente des öffentlichen Verkehrs von insgesamt Fr. 210.– zu berücksichtigen gewesen. Das Budget sei dementsprechend zu korrigieren. Die von der Gesuchstellerin in ihrer Budgetberechnung aufgeführten Fr. 100.– hätten dem Ehepaar nicht gereicht, um die Arbeitsfahrten zu bezahlen (act. 21 S. 9 Ziff. 24).

Bezüglich der Quellensteuern führt der Gesuchsgegner aus, diese seien gemäss Art. 28 Abs. 3 lit. b KKG auf jeden Fall zu berücksichtigen. Es müssten die nach Quellensteuertabelle geschuldeten Steuern berücksichtigt werden, weshalb das Budget mit Fr. 211.– korrigiert werden müsse (act. 21 S. 10 Ziff. 25).

Zusammenfassend zum Budget führt der Gesuchsgegner aus, das damalige Budget habe einen monatlichen Verlust von Fr. 454.05 aufgewiesen (act. 21 S. 10 Ziff. 27).

Gemäss Art. 28 Abs. 4 KKG müsse bei der Beurteilung der Kreditfähigkeit von einer Amortisation des Konsumkredits innerhalb von 36 Monaten ausgegangen werden. Im konkreten Fall hätte der Gesuchsgegner über eine verfügbare Quote von Fr. 600.– (Fr. 572.60 [monatliche Kreditrate] + Fr. 26.90 [monatliche Kreditversicherungsrate]) verfügen müssen, um den Konsumkredit innerhalb von 36 Monaten amortisieren zu können. Der Kredit wäre nicht in 36 Monaten amortisierbar gewesen (act. 21 S. 10 Ziff. 28 und Ziff. 29).

Soweit eine Konsumentin im Rahmen des Rechtsöffnungsverfahrens glaubhaft mache, dass eine Kreditgeberin es unterlassen habe, vor der Prüfung der Kreditfähigkeit Ausgaben zu erfragen resp. zu ermitteln, dürfte es sich laut Berner Obergericht um einen schwerwiegenden Verstoss gegen Art. 28 KKG handeln, der für die Kreditgeberin den Verlust der Kreditsumme samt Zinsen und Kosten zur Folge habe (act. 21 S. 10 Ziff. 31).

Auch könne von einer schwerwiegenden Verletzung von Art. 28 KKG ausgegangen werden, wenn die Konsumentin mit einem KKG-konformen Budget den gewährten Kredit in 36 Monaten nicht zurückzahlen könne. Vorliegendenfalls seien dem Gesuchsgegner in vielerlei Hinsicht nicht die notwendigen Fragen über seine

finanzielle Situation gestellt worden und bekannte Ausgaben nicht berücksichtigt oder falsch berechnet worden. Mit der Lohnabrechnung von Januar 2015 hätten der Gesuchstellerin Unterlagen vorgelegen, die aussagekräftig für ein viel geringeres Budget gesprochen hätten. Die Differenz zwischen dem KKG-konformen Budget und dem durch die Gesuchstellerin berechneten Budget sei enorm gewesen (Fr. -454.05 versus Fr. 1'101.–).

Schliesslich liege für die Zinsen ab August 2018 sowie für die Mahnkosten kein Rechtsöffnungstitel vor (act. 21 S. 12 Ziff. 38). Die Gesuchstellerin habe über Jahre die Zinsen anhäufen lassen, ohne nach Rechtsöffnung zu ersuchen oder Klage einzureichen. Der Kredit sei längst fällig und betrieben worden. Dieses Verhalten, also das Laufenlassen von Zinsen während mehr als vier Jahren, ohne die Rechtsöffnung zu beantragen oder gegen den Gesuchsgegner zu klagen, sei rechtsmissbräuchlich und stütze sich auf keine vertragliche oder gesetzliche Grundlage (act. 21 S. 11 Ziff. 35 und Ziff. 36). Die Mahnungen seien zum Teil in Zeiten erfolgt, die durch die Kreditversicherung abgedeckt gewesen seien. Teilweise seien die Mahnungen zu früh erfolgt und nicht notwendig gewesen. Schliesslich seien höchstens Mahnkosten von Fr. 25.– und 30.– vertraglich vorgesehen gewesen, nicht aber von Fr. 35.–.

2.4. Der Gesuchsgegner bringt anlässlich der Hauptverhandlung vom 19. April 2023 im Rahmen seiner Stellungnahmen zusammengefasst im Wesentlichen vor, dass die Gesuchstellerin dem Gesuchsgegner keinen Kredit hätte gewähren dürfen, insbesondere aufgrund des Lohns des Gesuchsgegners in der Höhe von Fr. 793.50 (Prot. S. 10 f.).

Aus der Antragsstrecke seien keine Fragen zu den Betreuungs- und Berufskosten ersichtlich. Es gebe eine Rubrik "übrige Verpflichtungen". Das reiche nicht aus, um eine seriöse Kreditfähigkeitsprüfung durchführen zu können (Prot. S. 12).

Selbst wenn das Gericht die Frage nach "übrige Verpflichtungen" als ausreichend erachten würde, würde Art. 31 Abs. 2 KKG zur Anwendung gelangen, der besage, dass die Kreditgeberin bei offensichtlich unrichtigen Angaben nochmals fragen müsse. Das habe sie im vorliegenden Fall nicht gemacht. Es sei offensichtlich,

dass Betreuungs- und Berufskosten angefallen seien, die höher als Fr. 100.– für den Gesuchsgegner und seine damalige Ehefrau gewesen seien. Der Lohnbeleg, der vorgelegen habe, zeige eine effektive Auszahlung von Fr. 793.50. Der Vorschuss von Fr. 3'000.– sei aus dem Lohnbeleg ersichtlich. Trotzdem seien keine Fragen dazu gestellt worden. Alleine dieses Vorgehen stelle eine schwerwiegende Verletzung der Sorgfaltspflicht zur Kreditfähigkeitsprüfung dar (Prot. S. 12).

Betreffend das Budget führt der Gesuchsgegner aus, die der Gesuchstellerin bekannte Kreditverpflichtung der damaligen Ehefrau des Gesuchsgegners hätte berücksichtigt werden müssen, da die Gesuchstellerin der damaligen Ehefrau des Gesuchsgegners einen Kredit vergeben habe und Drittverpflichtungen zu berücksichtigen seien (Prot. S. 11). Es sei unverständlich, wieso in einer Situation, bei der ein Ehepaar 180 Prozent gearbeitet habe und eine dreijährige Tochter gehabt habe, keine Betreuungskosten berücksichtigt worden seien (Prot. S. 13). Selbst wenn man den theoretischen Lohn von Fr. 3'536.– berücksichtigen würde, würde – unter Berücksichtigung der Betreuungs- und Berufskosten – ein Freibetrag von Fr. 461.– resultieren, der für die Rückzahlung des Kredits in drei Jahren nicht ausreichend wäre (Prot. S. 12).

Das Nichtstellen von Fragen stelle eine schwerwiegende Verletzung der Sorgfaltspflicht dar. Hätte die Gesuchstellerin Fragen gestellt, hätte sie erfahren, dass dem Gesuchsgegner ein Darlehen von seinem damaligen Arbeitgeber gewährt worden sei. Es sei grobfahrlässig gewesen, nicht zu hinterfragen, weil der Vorschuss aus dem Lohnbeleg ersichtlich gewesen sei (Prot. S. 16). Es habe sich um ein mehrmaliges Darlehen in der Höhe von insgesamt Fr. 15'000.– gehandelt. Das Verzichten auf Fragen stelle gemäss der Berner Rechtsprechung des Obergerichts eine schwerwiegende Verletzung dar (Prot. S. 13).

Auch der Umstand, dass einer Person ein Kredit gewährt werde, die ihn innert drei Jahren nicht zurückzahlen könne, stelle eine schwerwiegende Verletzung dar. Die Lehre teile diese Meinung zum Teil (Prot. S. 13 f.).

Schliesslich führt der Gesuchsgegner aus, es werde nicht bestritten, dass sich KreditgeberInnen auf die Angaben der Kunden verlassen dürften, allerdings nur,

wenn Angaben vorliegen würden, was vorliegendenfalls nicht der Fall gewesen sei (Prot. S. 16).

3. Rechtsöffnungstitel

3.1. Gestützt auf Art. 82 Abs. 1 SchKG erteilt das Gericht provisorische Rechtsöffnung, sofern die Forderung auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung beruht und der Betriebene nach Art. 82 Abs. 2 SchKG nicht sofort Einwendungen glaubhaft macht, welche die Schuldanerkennung entkräften. Eine Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG ist eine schriftliche, vom Schuldner unterzeichnete oder durch öffentliche Urkunde ausgewiesene, vorbehaltlose Erklärung, dem Gläubiger einen bestimmten oder einen genau bestimmbaren Betrag entweder schon bei Erklärung oder von einem genau festgelegten Zeitpunkt an zu schulden. Aus der Erklärung des Schuldners muss klar hervorgehen, dass er die Forderung sowie eine Zahlungs- oder Sicherstellungspflicht gegenüber dem Gläubiger uneingeschränkt anerkennt (KUKO SchKG-Vock, 2. Aufl. 2014, Art. 82 N 3 ff.). Zur provisorischen Rechtsöffnung berechtigt damit auch eine vom Schuldner unterschriebene Privaturkunde (BGer 5A.771/2009 vom 16. Februar 2010, E. 2.1). Als Privaturkunde gelten alle von den Parteien privat aufgesetzten Schriftstücke, wie z.B. Verträge.

Der Rechtsöffnungsrichter prüft von Amtes wegen, ob ein gültiger Rechtsöffnungstitel vorliegt und ob die Forderung fällig ist (KUKO SchKG-Vock, a.a.O., Art. 82 N 2 und N 16 ff.).

3.2. Die Gesuchstellerin legt als Rechtsöffnungstitel einen von beiden Parteien unterzeichneten Barkreditvertrag vom 11. Februar 2015 vor (act. 2/2). Mit diesem Barkreditvertrag verpflichtete sich der Gesuchsgegner, den Kreditbetrag von Fr. 15'000.– zuzüglich 13.95% Jahreszins, respektive Fr. 5'613.–, der Gesuchstellerin in 60 aufeinanderfolgenden monatlichen Raten von je Fr. 343.55, fällig am ersten eines jeden Monats, erstmals am 1. April 2015, zurückzuzahlen. Der Gesuchsgegner anerkannte, bei regelmässiger, pünktlicher Bezahlung insgesamt den Betrag von Fr. 20'613.– zu schulden. Auch erklärte der Gesuchsgegner mit

seiner Unterschrift, die Vertragsbedingungen Barkredit gelesen zu haben und damit einverstanden zu sein (act. 2/2).

Als weiteren Rechtsöffnungstitel legt die Gesuchstellerin eine Beitrittserklärung für den freiwilligen Versicherungsschutz bei Arbeitsunfähigkeit, vollständiger Erwerbslosigkeit und Arbeitslosigkeit der Lighthouse General Insurance Company Limited vor, welche der Gesuchsgegner am 11. Februar 2015 ebenfalls unterzeichnet hatte (act. 2/5). Der Gesuchsgegner verpflichtete sich mit dieser Unterschrift, eine Monatsprämie von Fr. 26.90 zu bezahlen. Gemäss Ziff. 9 dieser Beitrittserklärung stellt diese bloss einen Antrag dar, der für den Versicherer nur verbindlich ist, wenn die Kreditgeberin die entsprechende Versicherungsbestätigung zustellt (act. 2/5 Ziff. 9). Die Gesuchstellerin hat den Versicherungsschutz mit Schreiben an den Gesuchsgegner vom 20. Februar 2015 bestätigt (act. 2/7 S. 2 und S. 3).

3.3. Gestützt auf die eingereichten Rechtsöffnungstitel (Barkreditvertrag und Beitrittserklärung) ersucht die Gesuchstellerin um Erteilung provisorischer Rechtsöffnung, und zwar für insgesamt Fr. 12'251.15 nebst Zins zu 13.95% seit 9. März 2021 (Fr. 5'498.65 [Barweltsaldo] + Fr. 6'625.45 [Zins zu 13.95% vom 19. Februar 2015 bis 8. März 2021] + Fr. 26.90 [ausstehende Prämie Ratenversicherung per 31. Mai 2018] + Fr. 26.90 [ausstehende Prämie Rentenversicherung per 30. Juni 2018] + Fr. 73.30 [Kosten des Zahlungsbefehls Nr. 107806]).

Gemäss Art. 18 Abs. 1 KKG kann die Kreditgeberin vom Vertrag zurücktreten, wenn Teilzahlungen ausstehend sind, die mindestens zehn Prozent des Nettobetrags des Kredits beziehungsweise des Barzahlungspreises ausmachen. Ist der Kunde mit Zahlungen in Verzug, die mindestens zehn Prozent des Nettobetrags des Kredits ausmachen, so wird gemäss Ziff. 5 der Vertragsbedingungen Barkredit die ganze dann noch offene Schuld auf einmal zur Zahlung fällig (act. 2/2 S. 2 Ziff. 5). Gemäss Ziff. 9 der Vertragsbedingungen Barkredit werden dem Kunden für die erste Mahnung Fr. 25.– und für jede weitere Mahnung Fr. 30.– in Rechnung gestellt (act. 2/2 S. 2 Ziff. 9). Mit Schreiben vom 15. März 2021 trat die Gesuchstellerin per sofort vom Vertrag zurück (act. 2/15). Zu diesem Zeitpunkt betrug der Zahlungsrückstand mehr als zehn Prozent des ausbezahlten Kredits. Das

ergibt sich aus dem Kontoauszug per 8. März 2021 (act. 2/10), woraus ein offener Barwertsaldo in der Höhe von Fr. 5'498.63, eine Aufzinsung von Fr. 6'625.43 und ausstehende Prämien Ratenversicherung in der Höhe von Fr. 53.80 ersichtlich sind.

3.4. Für die in Betreuung gesetzte Forderung von insgesamt Fr. 12'177.85 nebst Zins zu 13.95% seit 9. März 2021 (Fr. 5'498.65 [Barwertsaldo] + Fr. 6'625.45 [Zins zu 13.95% vom 19. Februar 2015 bis 8. März 2021] + Fr. 26.90 [ausstehende Prämie Ratenversicherung per 31. Mai 2018] + Fr. 26.90 [ausstehende Prämie Rentenversicherung per 30. Juni 2018]) liegen mit dem von beiden Parteien unterzeichneten Barkreditvertrag vom 11. Februar 2015 (act. 2/2), der Beitrittserklärung für den freiwilligen Versicherungsschutz bei Arbeitsunfähigkeit, vollständiger Erwerbslosigkeit und Arbeitslosigkeit der Lighthouse General Insurance Company Limited vom 11. Februar 2015 (act. 2/5) und der Versicherungsbestätigung der Gesuchstellerin vom 20. Februar 2015 (act. 2/7 S. 2 und S. 3) provisorische Rechtsöffnungstitel vor.

Was die von der Gesuchstellerin weiter geforderten Betreuungskosten von Fr. 73.30 in der Betreuung Nr. 107806 des Betreibungsamts Affoltern a.A. ZH (Zahlungsbefehl vom 4. Juli 2018) anbelangt, ist auf Art. 68 SchKG hinzuweisen, wonach der Gläubiger berechtigt ist, die von ihm bevorschussten, bei erfolgreicher Betreuung letztlich aber vom Schuldner zu tragenden Betreuungskosten, von dessen Zahlungen vorab zu erheben. Dies bedeutet, dass diese Kosten im Ergebnis zur Schuld geschlagen werden und vom Schuldner zusätzlich zum dem Gläubiger zugesprochenen Betrag zu bezahlen sind. Folglich sind die Betreuungskosten im vorliegenden Verfahren nicht zuzusprechen (vgl. OFK SchKG-KREN KOSTKIEWICZ, 20. Aufl., Zürich 2020, Art. 68 N 27 und SZS 2001, S. 560 ff., 568, je mit weiteren Hinweisen). Im Übrigen handelt es sich bei den geltend gemachten Betreuungskosten um die Kosten des Zahlungsbefehls in der Betreuung Nr. 107806 des Betreibungsamts Affoltern a.A. ZH (Zahlungsbefehl vom 4. Juli 2018), und nicht in der vorliegenden Betreuung Nr. 126175 des Betreibungsamtes Affoltern a.A. ZH (Zahlungsbefehl vom 7. Januar 2022), weshalb für

die Betreuungskosten von Fr. 73.30 in der Betreuung Nr. 107806 des Betreibungsamts Affoltern a.A. ZH (Zahlungsbefehl vom 4. Juli 2018) auch aus diesem Grund keine (provisorische) Rechtsöffnung erteilt werden kann.

Ob die Gesuchstellerin für die Zinsen ab August 2018 und für die Mahngebühren über einen Rechtsöffnungstitel verfügt – der Gesuchsgegner bestreitet dies (act. 21 S. 12 Ziff. 35, Ziff. 36 und Ziff. 38) – kann dahingestellt bleiben, da der Gesuchsgegner – wie unter nachfolgender Ziff. 4 noch auszuführen sein wird – Einwendungen glaubhaft gemacht hat, welche die Schuldanerkennung zu entkräften vermögen (Art. 82 Abs. 2 SchKG).

4. Einwendungen des Gesuchsgegners

4.1. Gemäss Art. 82 Abs. 2 SchKG wird die provisorische Rechtsöffnung erteilt, wenn der Betriebene nicht Einwendungen, welche die Schuldanerkennung entkräften, sofort glaubhaft macht. Im provisorischen Rechtsöffnungsverfahren sind alle Einreden und Einwendungen zulässig, welche geeignet sind, die Schuldanerkennung zu entkräften, insbesondere auch solche gegen Bestand, Höhe und Durchsetzbarkeit der in Betreuung gesetzten Forderung. Die Einwendungen sind glaubhaft zu machen, wobei glaubhaft machen weniger bedeutet, als beweisen, aber mehr als behaupten. Das Gericht muss überwiegend geneigt sein, an der Wahrheit der vom Betriebenen geltend gemachten Umstände zu glauben, ohne die Möglichkeit ausschliessen zu müssen, dass es sich anders zugetragen hat (BSK SchKG I-STAEHELIN, 3. Aufl. 2021, Art. 82 N 83 ff.). Blosser Behauptungen hingegen genügen nicht. Dem strengen Urkundenbeweis der Gesuchstellerin entsprechend hat auch der Gesuchsgegner seine Einwendungen in bestimmter Form darzulegen. Blosser Behauptungen vermögen auch dann nicht zu genügen, wenn die Gegenpartei nicht erscheint oder die Vorbringen des Gesuchsgegners unbestritten bleiben. Dem Rechtsöffnungsrichter kommt dabei ein grosses Ermessen zu.

4.2. Der Gesuchsgegner machte in seiner Stellungnahme vom 13. April 2023 und in seinen Stellungnahmen anlässlich der Hauptverhandlung vom 19. Ap-

ril 2023 zusammengefasst geltend, die Gesuchstellerin habe eine schwerwiegende Verletzung von Art. 27a und Art. 28 des KKG begangen, weshalb sie die gewährte Kreditsumme samt Zinsen und Kosten gemäss Art. 32 Abs. 1 KKG verloren habe (act. 21 S. 7 Ziff. 15).

Gemäss Kreditantrag vom 14. Februar 2015 seien keine Fragen zu Arbeitsfahrkosten, Krippenkosten, auswärtiger Verpflegung und Steuern gestellt worden (act. 21 S. 8 Ziff. 20). Auch aus der Antragsstrecke seien keine Fragen zu den Betreuungs- und Berufskosten ersichtlich. Es gebe lediglich eine Rubrik "übrige Verpflichtungen", welche für eine seriöse Kreditfähigkeitsprüfung nicht ausreichend sei (Prot. S. 12).

Weiter habe die Gesuchstellerin dem Gesuchsgegner einen Barkredit gewährt, ohne die bestehende Kreditverpflichtung der damaligen Ehefrau des Gesuchsgegners im Budget zu berücksichtigen, obwohl Drittverpflichtungen zu berücksichtigen seien (act. 21 S. 3 f. Ziff. 6 und Ziff. 26 sowie Prot. S. 11).

Aus dem Kreditantrag sei ersichtlich, dass der Gesuchsgegner nicht über die Betreuungskosten befragt worden sei. Auch im Vertragsbudget gebe es keine solche Rubrik. Der Gesuchstellerin sei bekannt gewesen, dass der Gesuchsgegner ein im Jahre 2011 geborenes Kind habe und dass er Vollzeit und seine damalige Ehefrau 80 Prozent gearbeitet hätten. Die Betreuungskosten hätten im betriebsrechtlichen Existenzminimum berücksichtigt werden müssen (act. 21 S. 6 und S. 7 Ziff. 12 und S. 9 Ziff. 22).

Dem Gesuchsgegner seien auch keine Fragen zur auswärtigen Verpflegung gestellt worden. Aufgrund der Distanz zwischen dem damaligen Wohnort und Arbeitsplatz des Gesuchsgegners und seiner damaligen Ehefrau hätten die Verpflegungskosten automatisch durch die Kreditgeberin berücksichtigt werden müssen. Das Budget sei mit Verpflegungskosten von Fr. 468.70 zu ergänzen (act. 21 S. 9 Ziff. 23).

Der Gesuchsgegner bringt weiter vor, die Gesuchstellerin hätte den Gesuchsgegner über die Transportkosten informieren und befragen müssen. Es wären mindestens die Kosten für zwei Abonnemente des öffentlichen Verkehrs von insgesamt Fr. 210.– zu berücksichtigen gewesen. Das Budget sei dementsprechend zu korrigieren. Das vorgedruckte Budget mit einer Transportkostenpauschale könne nicht als Angabe des Gesuchsgegners gelten (act. 21 S. 9 Ziff. 24).

Die Gesuchstellerin müsse gemäss Art. 28 Abs. 3 lit. b KKG die nach Quellensteuertabelle geschuldeten Steuern berücksichtigen, weshalb das Budget mit Fr. 211.– korrigiert werden müsse (act. 21 S. 10 Ziff. 25).

Die Kreditgeberin dürfe sich gemäss Art. 31 Abs. 1 KKG zwar auf die Angaben des Konsumenten verlassen. Im nachträglichen Unterzeichnen des von der Kreditgeberin ausgefüllten Berechnungsblatts könne aber keine Angabe im Sinne von Art. 31 Abs. 1 KKG erblickt werden. Im vorliegenden Fall hätten in Bezug auf gewisse Budgetpositionen gar keine Angaben vorgelegen (Prot. 16). Die Kreditgeberin dürfe sich gemäss Art. 31 Abs. 2 KKG nicht auf Angaben verlassen, die offensichtlich unrichtig seien oder denjenigen der Informationsstelle widersprechen würden. Es sei offensichtlich gewesen, dass Betreuungs- und Berufskosten angefallen seien, die höher als die von der Gesuchstellerin berücksichtigten Kosten gewesen seien. Auch zeige der Lohnbeleg eine effektive Auszahlung von Fr. 793.50. Der Vorschuss von Fr. 3'000.– sei aus dem Lohnbeleg ersichtlich. Trotzdem seien keine Fragen dazu gestellt worden. Dieses Vorgehen stelle eine schwerwiegende Verletzung der Sorgfaltspflicht zur Kreditfähigkeitsprüfung dar (Prot. S. 12). Konsumenten müssten konkret befragt werden. Das Nichtstellen von Fragen stelle eine schwerwiegende Verletzung der Sorgfaltspflicht dar (Prot. S. 13). Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben müssten gemäss Art. 31 Abs. 3 KKG neue Unterlagen verlangt werden (act. 21 S. 8 Ziff. 18).

Gemäss Art. 28 Abs. 4 KKG müsse bei der Beurteilung der Kreditfähigkeit von einer Amortisation des Konsumkredits innerhalb von 36 Monaten ausgegangen werden. Es könne von einer schwerwiegenden Verletzung ausgegangen werden, wenn die Konsumentin mit einem KKG-konformen Budget den gewährten Kredit

in 36 Monaten nicht zurückzahlen könne. Der Gesuchsgegner hätte über eine verfügbare Quote von Fr. 600.– verfügen müssen, um den Konsumkredit innerhalb von 36 Monaten amortisieren zu können. Das sei ihm im vorliegenden Fall nicht möglich gewesen, habe doch das damalige Budget des Gesuchsgegners einen monatlichen Verlust von Fr. 454.05 aufgewiesen (act. 21 S. 10 Ziff. 27 bis Ziff. 29).

4.3. Gemäss Art. 27a des Bundesgesetzes über den Konsumkredit vom 23. März 2001 (SR 221.214.1; KKG) muss die gewerbsmässig tätige Kreditgeberin oder die Schwarmkredit-Vermittlerin vor Vertragsabschluss die Kreditfähigkeit der Konsumentin oder des Konsumenten prüfen.

Die Konsumentin oder der Konsument gilt dann als kreditfähig, wenn sie oder er den Konsumkredit zurückzahlen kann, ohne den nicht pfändbaren Teil des Einkommens nach Artikel 93 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 11. April 1927 über Schuldbetreibung und Konkurs beanspruchen zu müssen (Art. 28 Abs. 2 KKG). Der pfändbare Teil des Einkommens wird nach den Richtlinien über die Berechnung des Existenzminimums des Wohnsitzkantons der Konsumentin oder des Konsumenten ermittelt. Bei der Ermittlung zu berücksichtigen sind in jedem Fall der tatsächlich geschuldete Mietzins (lit. a), die nach Quellensteuertabelle geschuldeten Steuern (lit. b) und Verpflichtungen, die bei der Informationsstelle gemeldet sind (lit. c; Art. 28 Abs. 3 KKG). Bei der Beurteilung der Kreditfähigkeit muss von einer Amortisation des Konsumkredits innerhalb von 36 Monaten ausgegangen werden, selbst wenn vertraglich eine längere Laufzeit vereinbart worden ist. Dies gilt auch für frühere Konsumkredite, soweit diese noch nicht zurückbezahlt worden sind (Art. 28 Abs. 4 KKG).

Der massgebliche Zeitpunkt für die Frage, ob eine ordnungsgemässe Kreditfähigkeitsprüfung durchgeführt worden ist, ist der Abschluss des Konsumkreditvertrags (BARNIKOL, Die Schutzinstrumente des schweizerischen Konsumkreditrechts, in: ASR Nr. 804/2014, S. 107 ff., S. 134).

Die Aufforderung zur Überprüfung des bereits zusammengestellten Budgets kann nicht mit der (vorgängig vorzunehmenden) Abklärung zur finanziellen Leistungsfähigkeit resp. der Prüfung der Kreditfähigkeit des Kreditnehmers gleichgesetzt werden und ersetzt diese nicht; bei der Kreditfähigkeitsprüfung handelt es sich um eine vorvertragliche Abklärungs- und Sorgfaltspflicht (Urteil OGer Bern vom 23. September 2016, ZK 16 148, E. 20.5.4).

Die Kreditgeberin muss das betriebsrechtliche Existenzminimum des Konsumenten ermitteln und berechnen, welcher Betrag dem Konsumenten von seinem Einkommen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibt. Liegt dieser Wert unter dem betriebsrechtlichen Existenzminimum, ist der Konsument nicht mehr kreditfähig (BARNIKOL, Die Schutzinstrumente des schweizerischen Konsumkreditrechts, in: ASR Nr. 804/2014, S. 107 ff., S. 135). Die Kreditgeberin muss das relevante Informationsmaterial beschaffen und auswerten. Sie muss insbesondere die Angaben des Konsumenten mit denjenigen der Informationsstelle vergleichen und auf offensichtliche Unrichtigkeit überprüfen. Ferner muss die eigentliche Feststellung der Kreditfähigkeit nach den gesetzlichen Kriterien auf dem Wege der Gegenüberstellung von Kredithöhe und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit logisch richtig und mit der gebotenen Sorgfalt erfolgen (Urteil OGer Bern vom 23. September 2016, ZK 16 148, E. 20.3; BARNIKOL, Die Schutzinstrumente des schweizerischen Konsumkreditrechts, in: ASR Nr. 804/2014, S. 107 ff., S. 137).

Bei der Berechnung des Existenzminimums sind gemäss Kreisschreiben des Obergerichts des Kantons Zürich betreffend die Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September 2009 (nachfolgend: "Kreisschreiben") auch die unumgänglichen Berufsauslagen (Ziff. III.3) wie Auslagen für auswärtige Verpflegung (Ziff. III.3.2) und Fahrten zum Arbeitsplatz (Ziff. III.3.4) zum monatlichen Grundbetrag hinzuzurechnen. Im Rahmen der Kreditfähigkeitsprüfung sind sämtliche vom Kreditnehmer angegebenen Auslagen miteinzubeziehen, deren Berücksichtigung im Falle einer betriebsrechtlichen Existenzminimumsberechnung nicht ausgeschlossen werden können (Urteil OGer Bern vom 23. September 2016, ZK 16 148, E. 20.5.7).

Das einseitige Einsetzen einer Arbeitswegpauschale auf dem Berechnungsblatt, ohne den Kreditnehmer vorgängig zur Angabe allfälliger Arbeitswegkosten eingeladen zu haben (bspw. mittels Formularfeld "Kosten für Arbeitsweg" auf dem Kreditantragsformular) dürfte die bei der Kreditfähigkeitsprüfung von der Kreditgeberin zu fordernde Sorgfaltspflicht nicht erfüllen (Urteil OGer Bern vom 23. September 2016, ZK 16 148, E. 20.5.8). Das Gleiche gilt für die Auslagen für die auswärtige Verpflegung (Urteil OGer Bern vom 23. September 2016, ZK 16 148, E. 20.6.1).

Die gewerbsmässig tätige Kreditgeberin oder die Schwarmkredit-Vermittlerin darf sich auf die Angaben der Konsumentin oder des Konsumenten zu den finanziellen Verhältnissen (Art. 28 Abs. 3 und 4) oder zu den wirtschaftlichen Verhältnissen (Art. 29 Abs. 2 und 30 Abs. 1) verlassen. Sie kann von der Konsumentin oder dem Konsumenten einen Auszug aus dem Betreibungsregister und einen Lohnnachweis oder, wenn keine unselbstständige Tätigkeit vorliegt, sonstige Dokumente einfordern, die über deren oder dessen Einkommen Auskunft geben (Art. 31 Abs. 1 KKG). Vorbehalten bleiben Angaben, die offensichtlich unrichtig sind oder denjenigen der Informationsstelle widersprechen (Art. 31 Abs. 2 KKG). Zweifelt die gewerbsmässig tätige Kreditgeberin oder die Schwarmkredit-Vermittlerin an der Richtigkeit der Angaben einer Konsumentin oder eines Konsumenten, so muss sie deren Richtigkeit anhand einschlägiger amtlicher oder privater Dokumente (wie bspw. des Auszugs aus dem Betreibungsregister oder eines Lohnausweises; CHK KKG-BRUNNER, Art. 1-42 N 53) überprüfen. Sie darf sich bei der Überprüfung nicht mit den Dokumenten nach Absatz 1 begnügen (Art. 31 Abs. 3 KKG). Keine Angabe liegt beim Unterzeichnen des von der Kreditgeberin ausgefüllten Berechnungsblatts vor, hat doch die Budgetberechnung selbst auf den (vorgängig gemachten) Angaben des Kreditnehmers zu beruhen (Urteil OGer Bern vom 23. September 2016, ZK 16 148, E. 20.5.6).

Verstösst die gewerbsmässig tätige Kreditgeberin in schwerwiegender Weise gegen Artikel 27a, 28, 29, 30 oder 31 KKG, so verliert sie die von ihr gewährte Kreditsumme samt Zinsen und Kosten. Die Konsumentin oder der Konsument kann

bereits erbrachte Leistungen nach den Regeln über die ungerechtfertigte Bereicherung zurückfordern (Art. 32 Abs. 1 KKG). Eine Verletzung von Art. 27a KKG und Art. 28 KKG, also eine Verletzung der Kreditfähigkeitsprüfung, liegt unter anderem dann vor, wenn die Prüfung fehlerhaft ist, wenn sie also mangelhaft durchgeführt wurde. Von einer mangelhaften Prüfung kann ausgegangen werden, wenn die Kreditgeberin nicht genügend Informationsmaterial beschafft und verwendet hat. Die Prüfung ist des Weiteren fehlerhaft, wenn die Kreditgeberin auf der Grundlage vollständiger und korrekter Informationen fälschlicherweise die Kreditfähigkeit des Konsumenten annimmt (BARNIKOL, Die Schutzinstrumente des schweizerischen Konsumkreditrechts, in: ASR Nr. 804/2014, S. 107 ff., S. 185 f.).

Liegt ein Fehler bei der Informationsgewinnung vor, ist der Verstoss als schwerwiegend zu qualifizieren, wenn die der Berechnung zugrunde liegenden Informationen grob lückenhaft sind oder wenn die Kreditgeberin ganz elementare Regeln der Kreditfähigkeitsprüfung missachtet (Urteil OGer Bern vom 23. September 2016, ZK 16 148, E. 21.1; BARNIKOL, Die Schutzinstrumente des schweizerischen Konsumkreditrechts, in: ASR Nr. 804/2014, S. 107 ff., S. 211). Von einer Verletzung grundlegender Regeln der Kreditfähigkeitsprüfung kann bspw. ausgegangen werden, wenn die Grundsätze über die fiktive Amortisationsdauer nach Art. 28 Abs. 4 KKG oder das betriebsrechtliche Existenzminimum nach Art. 93 SchKG missachtet werden. Ein schwerwiegender Verstoss kann auch dann angenommen werden, wenn es dem Kreditnehmer gelingt, der Kreditgeberin ein vorsätzliches oder arglistiges Verhalten nachzuweisen, etwa in der Weise, dass sie bewusst auf die Kreditfähigkeitsprüfung verzichtet oder diese nur grob fehlerhaft vorgenommen hat (BARNIKOL, Die Schutzinstrumente des schweizerischen Konsumkreditrechts, in: ASR Nr. 804/2014, S. 107 ff., S. 211). Da die unumgänglichen Berufsauslagen bei erwerbstätigen Kreditnehmern zu den grösseren Ausgabenposten gehören und die Regel darstellen, kann deren Nichtberücksichtigung zu hohe Budgetüberschüsse ergeben, die eine zu hohe Kreditfähigkeit des Kreditnehmers suggerieren. Die nicht vorhandene Abklärung der unumgänglichen Berufsauslagen kann potentiell erhebliche Auswirkungen auf die Höhe des berechneten Budgetüberschusses und der damit maximal zulässigen Kreditbelastung haben (Urteil OGer Bern vom 23. September 2016, ZK 16 148, E. 21.2).

4.4. Gemäss Kreditantrag vom 14. Februar 2015 wurden dem Gesuchsgegner keine Fragen zu Arbeitsfahrkosten, Verpflegungskosten, Betreuungskosten und Steuern gestellt. Es sind lediglich die Positionen "Andere Verpflichtungen des Antragstellers CHF/Mt" und "Andere Verpflichtungen des Ehepartners CHF/Mt" ersichtlich, die nicht ausgefüllt wurden (act. 23/4 S. 1). Aus der Antragsstrecke ist lediglich die Position "Übrige finanzielle Auslagen" ersichtlich; Rubriken zu Arbeitsfahrkosten, Verpflegungskosten, Betreuungskosten und Steuern fehlen (act. 25). Die Gesuchstellerin hat in ihrer Budgetberechnung vom 11. Februar 2015 für die Arbeitsplatzfahrten einen Betrag von Fr. 100.– und für die Steuern einen Betrag von Fr. 153.– eingesetzt (act. 2/4).

Die Gesuchstellerin hätte das betriebsrechtliche Existenzminimum des Gesuchsgegners ermitteln müssen. Sie hätte das relevante Informationsmaterial beschaffen und die unumgänglichen Berufsauslagen gemäss dem Kreisschreiben, Ziff. III.3, ermitteln und berücksichtigen müssen (Urteil OGer Bern vom 23. September 2016, ZK 16 148, E. 20.3; BARNIKOL, Die Schutzinstrumente des schweizerischen Konsumkreditrechts, in: ASR Nr. 804/2014, S. 107 ff., S. 135 und S. 137).

Indem die Gesuchstellerin keine Verpflegungskosten berücksichtigt hat und für die Fahrkosten einen Betrag von Fr. 100.– in der Budgetberechnung eingesetzt hat, ohne den Gesuchsgegner vorgängig dazu befragt zu haben, hat sie die bei der Kreditprüfung geforderte Sorgfaltspflicht nicht erfüllt (Urteil OGer Bern vom 23. September 2016, ZK 16 148, E. 20.5.8 und E. 20.6.1).

Auch wurden die Fremdbetreuungskosten für das Kind des Gesuchsgegners nicht berücksichtigt und der Gesuchsgegner dazu nicht befragt (act. 2/4, act. 23/4 S. 1 und act. 25), obwohl gemäss Kreisschreiben, Ziff. III.5.3, weitere notwendige Auslagen zu berücksichtigen sind. Dass der Gesuchsgegner und seine damalige Ehefrau ein Kind hatten und dass sie beide zusammen 180 Prozent arbeiteten, war der Gesuchstellerin bewusst. Ansonsten hätte sie in der Budgetberechnung nicht die Fr. 200.– Kinderzulage beim Nebeneinkommen des Gesuchsgegners aufgeführt (act. 2/4). Über die Arbeitssituation des Gesuchsgegners wusste die Gesuchstellerin Bescheid, lag ihr doch eine Lohnabrechnung des Gesuchsgegners

per Januar 2015 vor (act. 23/4 S. 2). Auch lag der Gesuchstellerin ein Lohnblatt der damaligen Ehefrau des Gesuchsgegners von Januar 2015 vor, worauf eine Anstellung von 80 Prozent vermerkt ist (act. 23/4 S. 3). Zudem hatte die Gesuchstellerin gemäss eigenen Angaben der damaligen Ehefrau des Gesuchsgegners auch bereits einen Kredit vergeben, weshalb ihr die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der damaligen Ehefrau des Gesuchsgegners bekannt waren bzw. hätten bekannt sein müssen (Prot. S. 9 und 15). Die Behauptung der Gesuchstellerin, sie habe davon ausgehen dürfen, dass keine Kinderbetreuungskosten angefallen seien, weil das Kind gegebenenfalls in der Kinderkrippe betreut worden sei, bei welcher die damalige Ehefrau des Gesuchsgegners gearbeitet habe (Prot. S. 9), verfängt nicht. Auch die Behauptung, das Kind sei vielleicht von der Familie des Gesuchsgegners oder der damaligen Ehefrau des Gesuchsgegners betreut worden (Prot. S. 9), ist eine blosser Vermutung. Dafür gibt es weder Anhaltspunkte noch Belege. Die Gesuchstellerin hätte sich beim Gesuchsgegner über die Fremdbetreuungskosten informieren müssen. Die Behauptungen der Gesuchstellerin zeigen, dass sie allfällige Fremdbetreuungskosten nicht abgeklärt hat. Es wäre ihre Pflicht gewesen, sich zu informieren.

Daran ändert auch nichts, dass der Gesuchsgegner die Budgetberechnung der Gesuchstellerin – worauf Arbeitsplatzfahrten von Fr. 100.– und keine übrigen monatlichen Verpflichtungen vermerkt sind – unterzeichnet hat (act. 2/4), denn beim Unterzeichnen des von der Kreditgeberin ausgefüllten Berechnungsblatts handelt es sich nicht um eine "Angabe" des Gesuchsgegners, auf welche sich die Gesuchstellerin gemäss Art. 31 Abs. 1 KKG verlassen dürfte, hat doch die Budgetberechnung selbst auf den (vorgängig gemachten) Angaben des Kreditnehmers zu beruhen (Urteil OGer Bern vom 23. September 2016, ZK 16 148, E. 20.5.6).

Gemäss Art. 28 Abs. 3 lit. c KKG sind die bei der Informationsstelle gemeldeten Verpflichtungen zu berücksichtigen. Die damalige Ehefrau des Gesuchsgegners hatte bereits einen Kredit bei der Gesuchstellerin aufgenommen, was der Gesuchstellerin bekannt war (Prot. S. 9 und S. 15). Auch müssen Verpflichtungen des Ehepartners berücksichtigt werden, wie dies im Kreditantrag vom 14. Feb-

ruar 2015 aus der Rubrik "Andere Verpflichtungen des Ehepartners CHF/Mt" erhellt (act. 23/4 S. 1). Die Gesuchstellerin hätte die Kreditverpflichtung der damaligen Ehefrau des Gesuchsgegners im Budget berücksichtigen müssen, hat dies aber weder im Kreditantrag (act. 23/4 S. 1) noch in der Budgetberechnung (act. 2/4) getan. Damit verletzte sie Art. 28 Abs. 3 lit. c KKG.

Auch hinsichtlich der Abklärung des Lohns des Gesuchsgegners hat die Gesuchstellerin ihre Prüfungspflicht verletzt. Der Gesuchstellerin lag die Lohnabrechnung des Gesuchsgegners per Januar 2015 vor (act. 23/4 S. 2). Aus dieser Lohnabrechnung ist ein Nettolohn von Fr. 3'793.50 ersichtlich. Weiter ist ein Vorschuss von Fr. 3'000.– und eine Nettoauszahlung von Fr. 793.50 aufgeführt (act. 23/4 S. 2). In ihrer Budgetberechnung vom 11. Februar 2015 hat die Gesuchstellerin ein Nettoeinkommen des Gesuchsgegners in der Höhe von Fr. 3'536.– eingesetzt (act. 2/4). Anlässlich der Hauptverhandlung vom 19. April 2023 brachte die Gesuchstellerin vor, sie habe davon ausgehen dürfen, dass es sich um einen einmaligen Abzug gehandelt habe, weil der Lohn im Kreditantrag korrekt angegeben worden sei und sich die Gesuchstellerin auf die Angabe des Gesuchsgegners, die mit dem Lohnbeleg übereingestimmt habe, habe verlassen dürfen. Sie habe keine Zweifel an der Richtigkeit der Angabe des Gesuchsgegners gehabt (Prot. S. 7). Dem ist nicht beizupflichten. Aus der Lohnabrechnung des Gesuchsgegners per Januar 2015 sind ein Vorschuss von Fr. 3'000.– und eine Nettoauszahlung von Fr. 793.50 klar ersichtlich. Den im Kreditantrag vom 14. Februar 2015 (act. 23/4 S. 1) und in der Antragsstrecke (act. 25) erwähnte Monatslohn von Fr. 3'536.– hätte die Gesuchstellerin hinterfragen müssen. Sie hätte überprüfen müssen, ob dem Gesuchsgegner ein Lohn von Fr. 3'536.– oder ein Lohn von Fr. 793.50 anzurechnen sei. Sie hätte den Gesuchsgegner fragen müssen, weshalb ein Vorschuss von Fr. 3'000.– vom Monatslohn abgezogen worden sei. Dann hätte sie auch vom Darlehen des damaligen Arbeitsgebers des Gesuchsgegners an den Gesuchsgegner erfahren. Die Differenz von Fr. 2'742.50 (Fr. 3'536.– abzüglich Fr. 793.50) hätte erhebliche Auswirkungen auf das Budget des Gesuchsgegners gehabt. Die Berücksichtigung eines Lohns von Fr. 3'536.–, ohne den Gesuchsgegners zum Vorschuss von Fr. 3'000.– zu befragen, stellt eine weitere Verletzung der Sorgfaltspflicht der Gesuchstellerin bei der Kreditfähigkeitsprüfung dar

(BARNIKOL, Die Schutzinstrumente des schweizerischen Konsumkreditrechts, in: ASR Nr. 804/2014, S. 107 ff., S. 185 f.).

Schliesslich braucht nicht näher ausgeführt zu werden, dass dem Gesuchsgegner mit einem ausbezahlten Lohn von Fr. 793.50 kein Kredit hätte gewährt werden dürfen, hätte er doch mit diesem Lohn seine Ausgaben bei weitem nicht decken können. Indem die Gesuchstellerin dem Gesuchsgegner dennoch einen Kredit über Fr. 15'000 zuzüglich 13.95 Prozent Jahreszins gewährte (act. 2/2) und zusätzlich ein Kreditversicherungsvertrag mit einer monatlichen Rate von Fr. 26.90 abgeschlossen wurde (act. 2/5 und act. 2/7 S. 2 und S. 3), verletzte sie Art. 28 Abs. 4 KKG, wonach bei der Beurteilung der Kreditfähigkeit von einer Amortisation des Konsumkredits innerhalb von 36 Monaten ausgegangen werden muss.

4.5. Wie bereits ausgeführt, verliert die Kreditgeberin unter anderem dann die von ihr gewährte Kreditsumme samt Zinsen und Kosten, wenn sie in schwerwiegender Weise gegen Art. 27a KKG, Art. 28 KKG oder Art. 31 KKG verstösst (Art. 32 Abs. 1 KKG). Dadurch, dass die Gesuchstellerin sich hinsichtlich des Lohnes des Gesuchsgegners, der unumgänglichen Berufsauslagen und der Kinderbetreuungskosten zu wenige Informationen beschafft hat, die erhaltenen Informationen nicht hinterfragt hat und den Kredit der damaligen Ehefrau des Gesuchsgegners nicht berücksichtigt hat, hat sie in schwerwiegender Weise gegen ihre Kreditfähigkeitsprüfungspflicht verstossen. Dies umso mehr, weil es sich beim Lohn um das zentrale Element für die Budgetberechnung handelt und die unumgänglichen Berufsauslagen und die Fremdbetreuungskosten grössere Ausgabenposten darstellen, die erhebliche Auswirkungen auf die Höhe des berechneten Budgetüberschusses und der damit maximal zulässigen Kreditbelastung haben (Urteil OGer Bern vom 23. September 2016, ZK 16 148, E. 21.2). Kommt hinzu, dass vorliegendenfalls sowohl das Einkommen als auch elementare Ausgabenpositionen, also zahlreiche im Budget zu berücksichtigende Positionen, nicht bzw. nur mangelhaft abgeklärt und berücksichtigt wurden. Die Kreditfähigkeitsprüfung ist damit grob mangelhaft erfolgt und der Verstoss als schwerwiegend zu qualifizieren (Urteil OGer Bern vom 23. September 2016, ZK 16 148, E. 21.1 und

E. 21.2; BARNIKOL, Die Schutzinstrumente des schweizerischen Konsumkreditrechts, in: ASR Nr. 804/2014, S. 107 ff., S. 211).

4.6. Die Gesuchstellerin verliert damit gemäss Art. 32 Abs. 1 KKG die von ihr gewährte Kreditsumme samt Zinsen und Kosten. Der Gesuchsgegner als Betreiber hat damit Einwendungen glaubhaft gemacht, welche die Schuldanererkennung – vorliegend den Barkreditvertrag vom 11. Februar 2015 (act. 2/2), die Beitrittserklärung für den freiwilligen Versicherungsschutz bei Arbeitsunfähigkeit, vollständiger Erwerbslosigkeit und Arbeitslosigkeit der Lighthouse General Insurance Company Limited vom 11. Februar 2015 (act. 2/5) und das Bestätigungsschreiben an den Gesuchsgegner vom 20. Februar 2015 (act. 2/7 S. 2 und S. 3) – entkräften (Art. 82 Abs. 2 SchKG). Die provisorische Rechtsöffnung ist demnach zu verweigern.

5. Kosten- und Entschädigungsfolgen

5.1. Die Gerichtskosten sind von Amtes wegen festzusetzen und zu verteilen (Art. 1 lit. c ZPO i.V.m. Art. 95 Abs. 1 und 2 ZPO und Art. 105 Abs. 1 ZPO). Die Kosten dieses Verfahrens sind in Anwendung von Art. 48 GebV SchKG und aufgrund des vorliegenden Streitwertes auf Fr. 320.– festzusetzen. Da die Gesuchstellerin vollumfänglich unterliegt, sind ihr die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen (Art. 1 lit. c ZPO i.V.m. Art. 106 Abs. 1 ZPO).

5.2. Da die Gesuchstellerin vollumfänglich unterliegt, ist sie zu verpflichten, dem Gesuchsgegner eine Parteientschädigung von Fr. 5'718.80 (inkl. 7.7% MwSt.) zu bezahlen (Art. 1 lit. c ZPO i.V.m. Art. 95 Abs. 1 lit. b ZPO, Art. 105 Abs. 2 ZPO und Art. 106 Abs. 1 ZPO).

6. Rechtsmittel

Gegen den vorliegenden Entscheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben (Art. 309 lit. b Ziff. 3 ZPO i.V.m. Art. 319 ff. ZPO). Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage (Art. 321 Abs. 2 ZPO).

Das Einzelgericht erkennt:

1. Das von der Gesuchstellerin in der Betreuung Nr. [REDACTED] des Betreibungsamtes Affoltern a.A. ZH (Zahlungsbefehl vom 7. Januar 2022) gestellte Begehren um Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung wird abgewiesen.
2. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 320.– festgesetzt und der Gesuchstellerin auferlegt.
3. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, der Rechtsvertreterin des Gesuchsgegners eine Parteientschädigung von Fr. 2'937.– (inkl. 7.7% MwSt.) zu bezahlen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien und an das Betreibungsamt Affoltern a.A. ZH, je gegen Gerichtsurkunde resp. Empfangsschein.
5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid kann innert **10 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Affoltern a.A., 19. April 2023

BEZIRKSGERICHT AFFOLTERN

Der Gerichtspräsident:

P. Frey

versandt am:

26. Mai 2023

